



Allgemeine Bestimmungen für die Südwestdeutsche Auto-Cross Meisterschaft (SWASV) 2026

Durch Herausgabe dieses Regelwerks werden alle vorherigen technischen Bestimmungen aufgehoben.

Die Veranstaltungen der SWASV werden nach den Auflagen der Behörden und nachfolgenden Gesetzen und Bestimmungen, denen sich jeder Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwirft, durchgeführt.

Die Bestimmungen sind geschrieben, zum Schutz und zur Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Zuschauer, insbesondere der Fahrer.

Bei Unklarheiten oder nicht zweifelsfrei definierten Punkten ist bei den Technischen Kommissaren, um Rat zu fragen.

Sondererlaubnisse müssen im Wagenpass vermerkt werden.

Alles, was hier nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Inhaltsverzeichnis

1	Teilnehmer	2
2	Zugelassene Fahrzeuge	2
3	Gruppen- und Klasseneinteilung	2
4	Allgemeine Durchführungsbestimmungen	4
4.1	Kraftstoffe und Öle	4
4.2	Fahrerausrüstung	4
4.3	Nennungen	6
4.4	Haftungsausschluss	7
4.5	Wertung – Punkte	7
4.6	Preise und Pokale	10
4.7	Papier- und Technische Abnahme	10
4.8	Flaggen	11
4.9	Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände	13
4.10	Proteste	14
4.11	Meisterschaft	15

5	Sonstiges	15
5.1	Technische Kommissare	15
5.2	Ansprechpartner der SWASV	15
5.3	Ansprechpartner der Vereine	15

1 Teilnehmer

Alle Teilnehmer haben sich mittels Nennungen für die Veranstaltungen einzuschreiben. Sie unterwerfen sich damit den Gesetzen und Bestimmungen der SWASV, sowie den Besonderheiten der jeweiligen Veranstalter.

Die Teilnehmer/Fahrer haben den Weisungen der vom Veranstalter eingesetzten Personen Folge zu leisten. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Fahrer haften für ihre Helfer und der Verein für seine Fahrer.

2 Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen werden nur Fahrzeuge, die der Ausschreibung der SWASV entsprechen, und die technische Abnahme bestehen. Jeeps und Cabrios werden nicht zugelassen.

Jedes Fahrzeug muss vor jeder Veranstaltung der technischen Abnahme vorgeführt werden. Mängel, die im Wagenpass eingetragen wurden, müssen spätestens bis zur nächsten Veranstaltung behoben sein, ansonsten kein Start.

Bei Verlust des Wagenpasses erfolgt eine Vollabnahme (Kosten für den Wagenpass 25,-€).

Bei Neuausstellung eines Wagenpasses kostet dieser 5,-€.

3 Gruppen- und Klasseneinteilung

In der SWASV gelten folgende Einteilungen und Startnummern, die von jedem Teilnehmer einzuhalten sind.

Gruppe 0	Minibuggy bis 200ccm	1- 99
Gruppe 1	Klasse 1 Serientourenwagen bis 1600 ccm 2wd	100-199
Gruppe 1	Klasse 1 Serientourenwagen über 1600 ccm 2wd	200-299
Gruppe 1	Klasse 2 Tourenwagen bis 2000 ccm	300-399
Gruppe 1	Klasse 2 Tourenwagen über 2000ccm	400-499
Gruppe 1	Klasse 3 Supertourenwagen	600-699
Gruppe 2	Klasse 4 Spezialtourenwagen	500-599
Gruppe 3	Klasse 7 Spezial Auto-Cross ohne Allrad	700-799
Gruppe 3	Klasse 8 Spezial Auto-Cross bis 1600 ccm	800-899
Gruppe 3	Klasse 9 Spezial Auto-Cross über 1600 ccm	900-999
Gruppe 0	Einsteigerklasse bis 1400 ccm	1000-1099
Gruppe 4	Sonderklasse Käferklasse bis 1650 ccm	1100-1199
Gruppe 5	Lady Cup Serie 2WD	1200-1299
Gruppe 6	Cross Kart Senioren 650ccm	1300-1399
Gruppe 6	Cross Kart Senioren MT09	1400-1499
Gruppe 6	Cross Kart Junioren 34PS	1500-1599
Gruppe 6	Cross Kart Junioren 62PS	1600-1699

Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader, Kompressor oder G-Lader wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und das Fahrzeug in die, sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Wankelmotoren erhalten den Koeffizienten 2,0.

Der Hubraum darf in den einzelnen Klassen um max. 3% überschritten werden. Die max. Hubraumwerte für Einsteigerfahrzeuge betragen 1400 ccm und für Fahrzeuge der Käferklasse 1650 ccm.

4 Allgemeine Durchführungsbestimmungen

4.1 Kraftstoffe und Öle

Bei Rennen zur SWASV dürfen nur Kraftstoffe und Öle verwendet werden, die für jeden Teilnehmer käuflich zu erwerben sind. Ölzusätze und Obenschmieröle (Additive) sind nur dann erlaubt, wenn sie die Oktanzahl des verwendeten Kraftstoffs nicht erhöhen.

Der Veranstalter hat das Recht auf Überwachung und Überprüfung des verwendeten Kraftstoffs. In Zweifelsfällen ist der vom Veranstalter gestellte Kraftstoff zu verwenden. Bei Verstößen kann der/das Teilnehmer/Fahrzeug von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.2 Fahrerausrüstung

Es ist eine vollständige, feuerhemmende Fahrerausrüstung, ab der FIA-Norm 8856/2000 vorgeschrieben.

Dazu gehören:

- Fahreranzug
- Handschuhe
- Unterwäsche/Sturmhaube/Socken
- Schuhe

Laut DMSB Vorschrift Kapitel III 2. Feuerfeste Bekleidung

Ein Regenkombi ist wegen des Brandschutzes nicht zugelassen, es sei denn er entspricht der FIA-Norm 8856/2000.

Ein Helm mit Visier oder Schutzbrille ist vorgeschrieben.

Nackenstütze oder HANS®-System sind Pflicht.

Der Sicherheitsgurt ist anzulegen und der Helm aufzusetzen, bevor die Rennstrecke befahren wird.

Der Sicherheitsgurt ist nach Herstellervorgaben zu montieren.

ANLAGE 8
zum DMSB Technik Reglement Autocross
Befestigung Sicherheitsgurte für alle Divisionen
(gem. gemäß Anhang J zum ISG - Art. 253)

1. Einbau

Es ist verboten die Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen.
Es muss darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.

1.1 Schrittgurte

Sie müssen durch die dafür vorgesehenen Schrittgurtschlitz des Sitzes geführt werden.
Empfohlene Montagewinkel sind in der Abb. 1 angegeben.

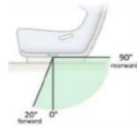


Abb. 1

1.2 Beckengurte

Sie dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden, sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckenbereichs abgedeckt und gehalten wird.
Sie müssen fest in der Grube zwischen dem Beckenkamm und dem Oberschenkel sitzen und sie dürfen auf keinen Fall über dem Bauchbereich getragen werden. Die empfohlenen Einbauwinkel werden durch den grünen Bereich in Abb. 2 dargestellt.

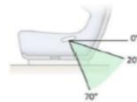


Abb. 2

1.3 Schultergurte

Sie müssen gemäß Abb. 3 und 4 eingebaut werden.

Der Anlenkpunkt der Befestigung des Gurtes muss sich in dem grünen Bereich befinden.
Der 90 mm Abstand muss von der Innenseite der Rückenlehne bis zum Anlenkpunkt gemessen werden (Abb. 3). Der Schulterwinkel zur Horizontalen wird gemessen, indem man die Oberseite der Schulter des Fahrers oder die Oberseite der Gurtaufklafffläche der vorderen Kopfhaltvorrichtung (FHR) als Bezug nimmt.

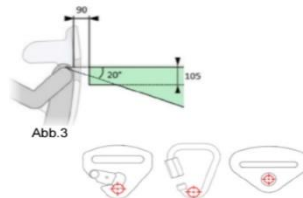


Abb. 3

zusätzlich

Zeichnung mit Schlaufentyp Beispiele von Anlenkpunkten der Gurtbefestigung
(Anlenkpunkt bei Rohrmitte)

Die Befestigungspunkte der Schultergurte müssen symmetrisch sein, bezogen auf die vertikale Ebene und die Längsebene, die durch die Mittellinie des Sitzes verläuft.
Von oben gesehen darf der Winkel zwischen den Gurten nicht außerhalb eines Bereichs von 10 - 25° liegen und es wird empfohlen, dass dieser etwa 20 - 25° beträgt (Abb. 4).
Die Gurte dürfen sich berühren oder, bei Bedarf, sogar kreuzen.
Es ist wichtig, ein seitliches Verrutschen der Befestigung der Schultergurte zu verhindern.

eine größtmögliche Fläche des Beckenbereichs abgedeckt und gehalten wird. Sie müssen fest in der Grube zwischen dem Beckenkamm und dem Oberschenkel sitzen und sie dürfen auf keinen Fall über dem Bauchbereich getragen werden. Die empfohlenen Einbauwinkel werden durch den grünen Bereich in Abb.2 dargestellt.

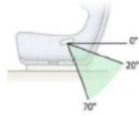


Abb.2

1.3 Schultergurte

Sie müssen gemäß Abb.3 und 4 eingebaut werden.

Der Anlenkpunkt der Befestigung des Gurtes muss sich in dem grünen Bereich befinden. Der 90 mm Abstand muss von der Innenseite der Rückenlehne bis zum Anlenkpunkt gemessen werden (Abb.3). Der Schulterwinkel zur Horizontalen wird gemessen, indem man die Oberseite der Schulter des Fahrers oder die Oberseite der Gurtauflagefläche der vorderen Kopfhaltvorrichtung (FHR) als Bezug nimmt.

DMSB

Seite: 77 von 81

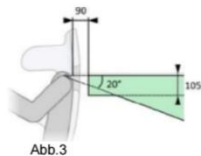


Abb.3



zusätzlich

Zeichnung mit Schlaufentyp Beispiele von Anlenkpunkten der Gurtbefestigung (Anlenkpunkt bei Rohrmitte)

Die Befestigungspunkte der Schultergurte müssen symmetrisch sein, bezogen auf die vertikale Ebene und die Längsebene, die durch die Mittellinie des Sitzes verläuft. Von oben gesehen darf der Winkel zwischen den Gurten nicht außerhalb eines Bereichs von 10 - 25° liegen und es wird empfohlen, dass dieser etwa 20 - 25° beträgt (Abb.4). Die Gurte dürfen sich berühren oder, bei Bedarf, sogar kreuzen. Es ist wichtig, ein seitliches Verrutschen der Befestigung der Schultergurte zu verhindern.

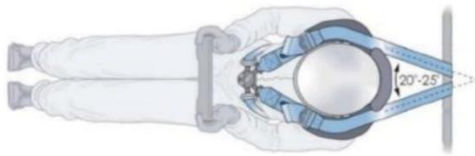


Abb. 4

1.4 Befestigungspunkte

Sicherheitsgurte können an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeugs angebracht werden. Falls die Schulter- und/oder Schrittgurte nicht an den Serienbefestigungspunkten angebracht werden können, müssen neue Befestigungspunkte an der Karosserie oder dem Fahrgestell angebracht werden.

Durch den ASN homologierte Befestigungspunkte am Fahrgestell/Monocoque:

Sie dürfen verwendet werden. Ihr Design ist freigestellt.

Das Homologationszertifikat muss bestätigen, dass die Festigkeit den Bestimmungen des Art. 253-6.2.4.3 entspricht, und es muss angegeben sein, für welchen FIA-Standard die Sicherheitsgurte homologiert worden sind.

Dies muss durch statische Belastungstests oder arithmetische Nachweise nachgewiesen werden (durchgeführt von einem vom ASN zugelassenen oder einem in den Technischen Listen der FIA Nr. 4 bzw. Nr. 35 aufgeführten Unternehmen).

Unter den genannten Lastfällen muss das Spannungsniveau der Werkstoffe von Fahrzeugkomponenten unter Last unterhalb ihrer jeweiligen Zugfestigkeit bleiben.

Darüber hinaus sollte es nach dem Entlasten zu keinem strukturellen Versagen eines Teils kommen.

4.3 Nennungen

Die Nennungen sind auf den offiziellen Nennungsformularen der jeweiligen Veranstalter abzugeben. Mit der Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer die Ausführungsbestimmungen der SWASV an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Wechsel des Fahrzeugs oder des Fahrers muss durch um Nennung dem Veranstalter gemeldet werden und ist nach Beginn der Veranstaltung (Beginn Zeittraining) nicht mehr möglich.

Nennungen können ohne Angabe von Gründen durch den Veranstalter abgelehnt werden. Dies darf allerdings nur in Rücksprache mit dem Vorstand der SWASV erfolgen.

Das Nenngeld wird nicht erstattet, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden muss. Nenngeld ist Reuegeld.

Das Nenngeld wird erstattet bei Zusammenlegung von zwei Klassen, wenn der Teilnehmer in beiden Klassen genannt hat. Eine Klassenzusammenlegung ist bei weniger als 5 Nennungen in einer Klasse möglich.

Als teilgenommen an der Veranstaltung wird gewertet, wenn die Papierabnahme, technische Kontrolle sowie das freie Training aus eigener Motorkraft auf der Strecke absolviert wurde.

Wird die Veranstaltung verlegt, behält sich der Veranstalter das Recht auf Rückzahlung vor. Bei Rückzahlung muss für die verlegte Veranstaltung eine neue Nennung abgegeben werden. Für die Teamwertung muss mindestens in einem Vorlauf gestartet sein, um für die Veranstaltung gewertet zu werden.

Das Nenngeld beträgt zurzeit pro Nennung 80,00 €. Nur in der Einsteigerklasse bis 1400 ccm und in den Klassen der Cross Kart Junioren beträgt das Nenngeld 70,00 €. Minibuggy bis 200ccm 20,00€.

Für Nachnennungen wird eine Gebühr von 10,- bis 20,- Euro erhoben. Die Höhe der Nachnenngebühr liegt im Ermessen des Veranstalters. Nennungsschluss ist jeweils der Samstagabend 0.00 Uhr eine Woche vor einer Veranstaltung.

Das Nennen in eine andere als die dem Fahrzeug entsprechende Gruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen gelten hier bei den Fahrzeugen der Gruppe 2 Spezialtourenwagen. Diese dürfen in die Gruppe 3, Klasse 10, Spezial Auto-Cross ohne Allrad hochnennen. Außerdem dürfen die Fahrzeuge der Sonderklasse Käferklasse bis 1650 ccm in der Gruppe 1, Klasse 2, Tourenwagen bis 2000 ccm und der Gruppe 5, Lady Cup 2wd nennen.

4.4 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Teilnehmern (Fahrer, Helfer etc.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Teilnehmer verzichtet unter Ausschluss des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

- den Veranstalter, dessen Beauftragten, Sportwarte und Helfer
- Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

4.5 Wertung – Punkte

4.5.1 Allgemeines

Gewertet werden alle Fahrzeuge, die mindestens 50 % des Wertungslaufs vollendet haben und die mit eigener Motorkraft die Zielflagge durchfahren haben.

Besteht bei der Jahreswertung für die Meisterschaft Punktgleichheit bei 2 oder mehreren Fahrern entscheidet die größere Anzahl aller 1. Dann aller 2. Und der weiteren Plätze, aller durchgeführten Finalläufe, wenn dann immer noch Gleichheit besteht, die Ergebnisse der Vorläufe.

4.5.2 Rennleitung

Die Rennleitung besteht aus 2 Rennleitern. Ein Rennleiter wird bei jeder Veranstaltung, die zur Südwestdeutschen Auto-Cross Meisterschaft gewertet wird, von der SWASV gestellt. Der 2. Rennleiter wird vom Jeweiligen Veranstalter gestellt. Dieser ist dem SWASV Vorstand vor der Veranstaltung Namentlich zu benennen. Beide Rennleiter sind im Renngeschehen gleichgestellt. Bei allen anderen Entscheidungen rund um die Veranstaltung entscheidet der Rennleiter des jeweiligen Veranstalters.

4.5.3 Startaufstellung

Der stehende Start ist bei allen Veranstaltungen zur SWASV vorgeschrieben. Ausnahmegenehmigungen, mit fliegendem Start, können nur von den Verantwortlichen der SWASV erteilt werden. Die Startaufstellung für den 1. Vorlauf beim ersten Rennen der Saison wird durch ein Losverfahren entschieden. Die Startaufstellung für den 2. Vorlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 1. Vorlaufs. Die Startaufstellung für den Endlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 1. und 2. Vorlaufs. Die Punkte der beiden Vorläufe werden addiert und ergeben somit die Aufstellung für den Endlauf. Bei Punktgleichheit entscheidet der Stand in der Meisterschaft. Zusammengelegte Klassen werden jedoch getrennt gewertet. Fehlt ein Fahrzeug beim Start, bleibt der Startplatz frei. Der Erst- und Zweitplatzierte eines jeden Laufes können sich ihren Startplatz nacheinander wählen. Die Fahrzeuge in der jeweiligen Startreihe werden auf einer Linie aufgestellt. Die Startprozedur beginnt mit dem schwenken der grünen Flagge. Dann wird durch das Raushalten der 5 Sekunden Tafel, das Rennen innerhalb der nächsten 5 Sekunden per Ampel auf Aus gestartet.

4.5.4 Punkteschlüssel

Gewertet wird nach folgenden Punkteschlüssel:

Platzierung	Punkte Vorläufe	Punkte Endlauf
1.	16	32
2.	15	28
3.	14	26
4.	13	24
5.	12	22
6.	11	20
7.	10	18
8.	9	16
9.	8	14
10.	7	12
11.	6	10
12.	5	8
13.	4	6

14.	3	4
15.	2	2
16.	1	1

4.5.5 Rennabbruch

Bei Rennabbruch gilt folgendes:

Wenn mehr als 75% der Runden absolviert sind, wird das Rennen als beendet gewertet. Gewertet wird die letzte Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs fällt aus der Wertung. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Sind weniger als 75% der Runden absolviert, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht der Zieldurchfahrt in der Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hintenangestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Bei Rennabbruch in der 1. Runde, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht dem Ergebnis des Meisterschaftsstandes (erster Vorlauf) bzw. Ergebnis des ersten Vorlaufes. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hintenangestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Bei Rennabsage gilt folgendes:

Das komplette Rennprogramm muss mit mindestens einem Vorlauf durchgefahren worden sein, um für die Meisterschaft gewertet zu werden. Bei nur einem gefahrenen Vorlauf, gibt es nur die Punkte für diesen Vorlauf in der Meisterschaft. Der dann auch dementsprechend für die Preisverteilung gilt. Bei zwei gefahrenen Vorläufen gilt folgendes:

Beide Vorläufe werden normal als Vorläufe für die Meisterschaft gewertet. Als Tagesergebnis für die Preisverteilung wird das Ergebnis des zweiten Vorlaufs gewertet. Bei geteilten Klassen hat die Gruppe A den Vorteil.

4.5.6 Frühstart

Bei Frühstart gilt folgendes:

Der Verursacher wird beim ersten Mal auf den letzten Startplatz gestellt. Der freigewordene Startplatz bleibt frei.

4.5.7 Superfinale

Es werden 2 Superfinale mit je 12 Runden gefahren.

Aufteilung des Superfinals in:

1. Käferklasse, Serientourenwagen, Tourenwagen, Supertourenwagen und Lady Cup
2. Spezialtourenwagen, Cross Karts 650ccm, MT09 und Spezial Auto-Cross.

Der Erste, Zweite und Dritte aus jeder Klasse ist für das Superfinale qualifiziert. Nachrücken bis auf den 5. Platz ist möglich.

Gestartet wird im Handicap System. Die Startaufstellung entspricht der Wertung im Hauptlauf.

(→ 1. Platz im Hauptlauf = 1. Startplatz im Superfinale usw.)

Fahrer, die sich durch Doppelnennung in 2 Klassen für das Superfinale qualifizieren, werden nur in ihrer eigentlich zugehörigen Klasse im Superfinale aufgestellt & gewertet.

4.6 Preise und Pokale

4.6.1 Pokale

Pokale werden bis zum 5. Platz ausgegeben. Höchstens jedoch bis zum Vorletzten. Maßgebend sind die abgegebenen Nennungen pro Klasse (z.B. 4 abgegebene Nennungen: 3 Pokale wenn 3 Fahrzeuge das Ziel erreichen. Kommen nur 2 ins Ziel erhalten nur diese beiden Pokale). Im Superfinale gilt das Gleiche. Bei den Minibuggys bekommt jeder Teilnehmer ein Pokal.

Bei Klassenzusammenlegung werden Pokale und Preisgelder nur einmal, nach Zieleinlauf, vergeben.

4.6.2 Preisgeld

Als Mindest-Preisgeld werden festgelegt:	1. Platz 60€	2. Platz 40€	3. Platz 20€
Bei mehr als 130 Nennungen:	1. Platz 75€	2. Platz 50€	3. Platz 25€
Bei mehr als 200 Nennungen	1. Platz 100€	2. Platz 75 €	3. Platz 50€
Im Superfinale pro Lauf:	1. Platz 100€	2. Platz 75€	3. Platz 50€

Bei den Minibuggys entfällt das Preisgeld.

4.6.3 Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die ersten 5 Platzierten Fahrer jeder Klasse sind verpflichtet an der Siegerehrung teilzunehmen. Bei nicht Teilnahme muss man sich beim Veranstalter abmelden oder einen Vertreter finden, der die Preise entgegennimmt. Bei nicht Einhaltung werden keine Preise vergeben.

4.7 Papier- und Technische Abnahme

4.7.1 Papierabnahme

Bei der Papierabnahme sind vom Fahrer vorzulegen:

- Nennungsformular im Original (alternativ kann das Fax vor Ort unterschrieben werden)
- Nenngeld, falls nicht vorher gezahlt
- Wagenpass
- Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Fahrern/innen

Die Papierabnahme kann durch Helfer erfolgen.

4.7.2 Technische Abnahme

Entscheidungen der Fahrzeuge und damit die Zulassung zum Start liegt alleine bei den TK's. Bei Sicherheitsrelevanten Aspekten haben die TK's das letzte Wort.

Zur Technischen Abnahme hat der **Fahrer/die FahrerIn** persönlich mit dem Fahrzeug zu erscheinen und auszusteigen, außer bei der Jugend darf ein Erziehungsberechtigter anwesend sein. Er ist verpflichtet die komplette feuerhemmende Fahrerausrüstung und den Wagenpass mit zur technischen Abnahme zu bringen.

Fahrzeuge, die nicht den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder Fahrer, die nach Anweisung ohne Ausrüstung erscheinen, erhalten keine Abnahme und werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

Stellt das Abnahme-Personal lediglich einen Mangel am Fahrzeug fest, so kann dieser nachgebessert werden und das Fahrzeug erneut zur Abnahme vorgeführt werden. Kann der Mangel (gravierende oder sicherheitstechnische Mängel) nicht rechtzeitig oder vollständig behoben werden, kann das Fahrzeug nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Fahrzeuge, die während der Veranstaltung durch einen Unfall oder Überschlag beschädigt werden, müssen vor einem erneuten Start zur Nachabnahme vorgeführt werden, entweder durch einen TK oder den Rennleiter.

Werden während der Veranstaltung unzulässige Änderungen vorgenommen, führt dies zum Ausschluss des Fahrers und des Fahrzeugs.

Die technischen Kommissare haben jederzeit das Recht Fahrzeuge zu kontrollieren.

Die technische Abnahme muss an einem abgesperrten Platz stattfinden (Veranstalter weist einen Platz aus). **Zuschauer sind der technischen Kontrolle fernzuhalten.**

Die erfolgreiche technische Kontrolle des Fahrzeugs wird durch einen Aufkleber sichtbar gemacht, der während der gesamten Veranstaltung stets lesbar sein muss.

Hierzu ist eine mindestens 20x20cm große Dachfläche in Fahrtrichtung vorne links zur Verfügung zu stellen, die frei von Werbung und Designs zu halten ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Aufkleber bis zur nächsten technischen Kontrolle wieder zu entfernen.

Wenn jemand das Gelände mit dem Rennfahrzeug verlässt, muss er ohne Aufforderung das Fahrzeug nochmal vorführen. Wird dies durch einen Offiziellen der SWASV widerlegt wird der Fahrer vom Rennwochenende disqualifiziert.

4.7.3 Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht.

Strafmaß bei nicht Beachtung:

Wer unentschuldig bei der Fahrerbesprechung fehlt ist für den nächsten Lauf des Tages gesperrt.

Bei Doppelstartern gilt das für beide Klassen.

4.7.4 Zeitplan

Wird vom Veranstalter bekanntgegeben.

4.8 Flaggen

4.8.1 Flaggenzeichen

Während des Trainings und der Rennen gelten folgende Flaggenzeichen:

Schwarz-Rot-Gold	Start, falls kein Ampelstart
Rot	Rennabbruch, sofort, aber ohne Gefährdung anderer anhalten
Gelb – geschwenkt	Große Gefahr, Überholverbot, zum Anhalten bereitmachen, Geschwindigkeit erkennbar verringern
Gelb – stillgehalten	Gefahr
Blau	Fahrzeug wird überrundet - Platz machen
Schwarz – gerollt	Verwarnung wegen unsportlicher oder gefährlicher Fahrweise
Schwarz – offen	Disqualifikation - sofort Rennstrecke verlassen

Schwarz-Weiß kariert

Zielflagge - Ende des Rennens

Schwarz mit orangem
Kreis in der Mitte

Ein Fahrer wird gewarnt, dass sein Fzg. ein technisches Problem hat

4.8.2 Strafmaß schwarze Flaggen

Schwarz offen: Grundsätzlich gilt die Disqualifikation für den Wertungslauf in dem die schwarze Flagge dem Fahrer angezeigt wurde. Je nach Schwere des Vergehens kann die Disqualifikation für den Rest der Veranstaltung ausgesprochen werden. Ob ein Vergehen in dieser Schwere vorliegt wird durch die Rennleitung bestimmt.

Nach 2 Disqualifikationen **wegen unsportlichem Verhalten** durch die Anzeige der schwarz offenen Flagge innerhalb einer Saison wird der Fahrer für die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung gesperrt.

Schwarz gerollt: Rückversetzung von 5 Startplätzen. **Nach 3 Verwarnungen durch die Anzeige einer schwarz gerollten Flagge innerhalb einer Saison wird Diese in eine schwarz offene Flagge wegen unsportlichem Verhalten umgewandelt.**

Bei nicht unterschreiben einer schwarzen Flagge (gerollt und offen) innerhalb des nächsten Laufes, erfolgt eine Disqualifikation für den Rest der Veranstaltung sowie die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung.

Am Ende einer Saison verfallen die bis dahin erteilten schwarz offenen sowie gerollten Flaggen für die darauffolgende Saison.

4.9 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

4.9.1 Allgemeines

Da die Auflagen der Genehmigungsbehörden an die Veranstalter immer umfangreicher werden, wir uns aber nicht der Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen berauben möchten, sollten folgende Regeln eingehalten werden.

4.9.2 Ordnung

Jeder Teilnehmer hat in seinem Umfeld selbst für die nötige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Veranstalter behält sich vor, ein Pfand in Höhe von 50,- € zu erheben, dass bei ordnungsgemäßem Verlassen zurückgezahlt wird.

4.9.3 Umweltschutz und Ruhestörung

Besondere Sorgfalt ist im Umgang mit Öl, Kühlwasser, Batteriesäure, Benzin und Bremsflüssigkeit geboten. Es muss daher unter jedem Fahrzeug eine Kunststoffplane ausgelegt werden. Alternativ kann eine Auffangwanne unter Motor, Getriebe und Differential aufgestellt werden.

Das Reinigen der Fahrzeuge mittels Hochdruckreinigern ist untersagt.

Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgeländes inklusive angrenzender Feldwege gilt für alle Arten von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit, ausgenommen ist lediglich die Rennstrecke während des Trainings und der Rennen. Missachtung führt zum Ausschluss.

Stromaggregate dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr laufen. **Konsequenzen bei Nichtbeachtung liegen im Hausrecht des Veranstalters.**

Bei der An- und Abfahrt zur Rennstrecke bitte Umsicht und Rücksicht auf Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer nehmen.

4.9.4 Brandschutz

Jedes Team muss einen Feuerlöscher von 6 kg mit sich führen. Maximal 3 Teilnehmer (Fahrzeuge) dürfen sich einen Feuerlöscher teilen. Die Feuerlöscher sind für jeden gut sichtbar am Fahrerlagerplatz der/des Teilnehmer(s) zu platzieren.

4.9.5 Anhänger

Ist ein Anhängerparkplatz ausgewiesen, sind alle Anhänger (ausgenommen Wohnwagen) dort abzustellen.

4.9.6 Alkoholverbot / Drogenverbot

Für Fahrer gilt während der Veranstaltung Alkohol- und Drogenverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet, Alkoholkontrollen sowie Drogenschnelltests durchzuführen. Grenzwert 0,0‰. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen.

4.9.7 Sonstiges

Das Mitnehmen von Personen in Rennfahrzeugen ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlung wird mit Verwarnung geahndet. Wiederholung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

4.10 Proteste

4.10.1 Allgemeines

Jeder Teilnehmer kann gegen einen Fahrer oder ein Fahrzeug, der/das im selben Rennen fährt einen Protest einlegen. Proteste gegen den Veranstalter, die Zeitnahme, die Rennleitung oder das Schiedsgericht sind nicht möglich. Ferner sind Sammelproteste nicht zulässig.

4.10.2 Protestgebühr, Verfahren etc.

Jeder Protest ist unter gleichzeitiger Zahlung von 150,- € binnen 30 Minuten nach Ende eines Wertungslaufs bei der Rennleitung einzulegen. Er muss exakt definiert sein, z.B. gegen Motor, Getriebe, Fahrwerk, Reifen etc. Der Protesteinlegende muss einen Haftungs-Vordruck unterschreiben. Ist der Protest begründet, wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls verfällt sie zu Gunsten der SWASV.

Die zur Klärung des Protests benötigten Mittel trägt grundsätzlich der im Protestverfahren Unterlegene. Zur Sicherung der Ansprüche behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Protestgebühr oder den Protestgegenstand (das Fahrzeug) als Pfand zu nehmen. Die entstehenden Kosten sind binnen 7 Tagen zu zahlen. Hält der Protestgegner sich oder sein Fahrzeug nicht zur Klärung bereit, gilt er automatisch als unterlegen und wird disqualifiziert. Der Veranstalter behält sich das Recht einer genauen Untersuchung von Fahrzeugen während der Veranstaltung vor.

Sollten für die Protestbearbeitung weitere Untersuchungen notwendig werden, wird von den technischen Kommissaren eine Kautions festgelegt. Diese ist im Voraus zu zahlen. Sollte der Protesteinlegende die Kautions nicht hinterlegen, verfällt der Protest.

4.11 Meisterschaft

In der SWASV werden folgende Meisterschaften ausgefahren:

Meister der Minibuggys bis 200ccm 6-10 Jahre
Meister der Gruppe 0 Einsteigerklasse
Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen bis 1600 ccm 2wd
Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen über 1600 ccm 2wd
Meister der Gruppe 1 Tourenwagen bis 2000 ccm
Meister der Gruppe 1 Tourenwagen über 2000ccm
Meister der Gruppe 1 Supertourenwagen
Meister der Gruppe 2 Spezialtourenwagen
Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross bis 1600 ccm
Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross über 1600 ccm
Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross ohne Allrad
Meister der Gruppe 4 Käferklasse bis 1650 ccm
Meisterin der Gruppe 5 Lady Cup 2wd
Meister der Cross Kart Junioren 10bis 14 Jahre
Meister der Cross Kart Junioren 14 bis 18 Jahre
Meister der Cross Kart Senioren Klasse 650ccm
Meister der Cross Kart Senioren Klasse MT09
Meister Superfinale der Serientouren- und Tourenwagen
Meister Superfinale der Spezialtourenwagen, Spezial Autocross- und Cross-Kart Senioren Fahrzeuge

Für die Meisterschaft wird jede Veranstaltung zur SWASV gewertet, soweit sie den entsprechenden Status erhält. Der Status kann nachträglich aberkannt werden. Veranstaltungen zur SWASV werden zu Beginn des Meisterschaftsjahres bekannt gegeben. Gewertet zur Meisterschaft werden nur die Fahrer, die an mindestens 55% der Veranstaltungen teilgenommen haben.

5 Sonstiges

Bei Unklarheiten stehen Ihnen unsere Ansprechpartner ab 18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

5.1 Technische Kommissare

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

5.2 Ansprechpartner der SWASV

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

5.3 Ansprechpartner der Vereine

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com